

# Satzung der „Fasnetszunft Ulmer Gloggabender e. V. 1986“

## I. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ **Fasnetszunft Ulmer Gloggabender e.V. 1986**“
2. Sitz des Vereins ist in Ulm und beim Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer 961 eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck der Fasnetszunft ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums der schwäbisch-alemannischen Fasnet. Dies soll vor allem durch den Brauch des Winteraustreibens auf den Straßen sowie durch Darstellung im Brauchtumstanz erfolgen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erstrebt keinerlei materiellen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

### § 5 Satzung

Die Satzung des Vereins ist für seine Mitglieder verbindlich. Sie kann nur durch eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in § 2 aufgeführten Zwecken des Vereins bekennt. Minderjährige Personen werden nur aufgenommen, wenn eine erziehungsberechtigte Person aktives Mitglied der Zunft ist oder die Mitgliedschaft beantragt.
2. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat einen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme als passives Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Zunftversammlung entscheidet über die Aufnahme als aktives Mitglied. Die Aufnahme als aktives Mitglied im darauffolgendem Geschäftsjahr ist nur möglich, wenn der Antrag auf Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres bis zum 7. Januar gestellt wird.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach geleisteter Unterschrift des Antragstellers.

### **§ 7 Recht und Pflichten**

#### **1. Rechte**

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Umzügen der Zunft teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied - sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat – ist berechtigt an den Zunftversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, bei den Beschlussfassungen mitzuwirken und sein Stimmrecht wahrzunehmen.
- c) Jedes stimmberechtigte aktive Mitglied kann für ein Amt gewählt werden.
- d) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Informationen über die Aktivitäten des Vereins.

#### **2. Pflichten**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnung der Zunft, sowie die von den Organen im Rahmen ihrer Befugnisse gefassten Beschlüsse zu beachten.
- b) Die Mitglieder – insbesondere die Aktiven im Häs – müssen sich so benehmen, dass gegen die Zunft keine Beschwerden erhoben werden können.
- c) Jeder fahrlässige oder vorsätzliche verursachter Schaden muss in Eigenverantwortung getragen werden, ansonsten muss das Mitglied mit Bestrafung nach § 9.3 rechnen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich an die Zunft zu entrichten. Sie sind eine Bringschuld.
- e) Adressänderung ist sofort dem Schriftführer mitzuteilen.
- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Zunftesigentum sorgsam zu behandeln und dieses bei Austritt an die Zunft zurückzugeben.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird durch die Zunftversammlung bestimmt.
2. Bereits geleistete Beiträge werden nach Austritt aus der Zunft nicht rückerstattet.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

Ausscheidende Mitglieder haben das in ihrem Besitz befindliches Zunft Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, müssen alle zunfteigenen Urkunden und Akten an den Zunftmeister zurückgeben.

zu 1) Bei Todesfall wird die Mitgliedschaft automatisch gestrichen.

zu 2) Der freiwillige Austritt eines aktiven Mitgliedes ist nur in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Zunftmeister in Form einer schriftlichen Austrittserklärung bis spätestens 30. Juni mitzuteilen.

zu 3) Ausschluss

Durch Beschluss des Zunftrates kann ein Mitglied aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Vernachlässigung der Vereinspflicht
- b) Grober Verstoß gegen die Satzung
- c) Schädigung des öffentlichen Ansehens oder der Interessen der Zunft
- d) Verzug der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

**Vor der Beschlussfassung des Zunftrates ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nach Anhörung entscheidet der Zunftrat mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss. Gegen den Beschluss des Zunftrates ist kein Einspruch möglich. Der Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung gültig.**

zu 4) Auflösung des Vereins

a) Über die Auflösung der Zunft kann nur die Zunftversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheiden.

b) Im Falle der Auflösung der Zunft fällt das vorhandene Vereinsvermögen der gemeinnützigen Organisation

FÖRDERKREIS FÜR TUMOR- UND LEUKÄMIEKRANKE KINDER ULM E.V.  
Prittwitzstr. 48, Mitte  
89075 [ULM](#), zu.

## III. Zunftorgane

### § 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Zunftmeister
- b) stellvertretender Zunftmeister
- c) Schatzmeister
- d) Häs- und Maskenmeister
- e) Beisitzer

Außerdem wird ein Schriftführer, der dem Vorstand und dem Zunftrat zur Verfügung steht, gewählt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Schriftführer werden in obiger Reihenfolge in getrennten Wahlvorgängen gewählt. Der Zunftrat wird ernannt.

3. In den Vorstand kann nur gewählt werden

- eine aktive Person aus einer Familie
- eine Person, wenn Mitglieder einen gemeinsamen Hausstand haben
  - eine Person, wenn Mitglieder verwand sind

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl im Sinne des Vereins weiter.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig oder im Falle einer langandauernden Verhinderung aus, bestimmt der Zunftrat einen Ersatz bis zur nächsten Zunftversammlung, die den Nachfolger zu wählen hat.

6. Zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Vertretungsberechtigungen der Vorstände**

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Zunftmeister und dessen Stellvertreter vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Zunftmeister als Hilfsorgan des Zunftmeisters nur in dessen Abwesenheit vertretungsberechtigt.

3. Der Zunftmeister und dessen Stellvertreter können ein Mitglied zu einem besonderen Vertreter machen. Dessen Vertretungsmacht ist strikt auf die ihm erteilte Aufgabenstellung beschränkt und endet mit Widerruf. Diese Regelung stellt somit die Berechtigung zur Vollmachterteilung dar.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung der Tagesordnung für die Zunftversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse des Zunftrates bzw. der Zunftversammlung
3. Entscheidung in denjenigen Angelegenheiten, die nicht dem Zunftrat bzw. Zunftversammlungen vorbehalten sind.
4. Neuanschaffungen und außerplanmäßige Ausgaben in der Höhe, die durch die Zunftversammlung bzw. den Zunftrat festgelegt wurde.
5. Entscheidung über Aufnahme von passiven Mitgliedern.

## **§ 13 Zunftrat**

Der Zunftrat besteht aus dem Vorstand und

- Zeugmeister
- Zunftmagd/-knecht
- Schriftführer

## **§14 Aufgaben des Zunftrates**

Der Zunftrat ist das Entscheidungsgremium, das die Zunftversammlung vertreten soll bei Entscheidungen, die außerhalb der Befugnisse des Vorstandes liegen. Diese sind im besonderen:

1. Ausschluss von Mitgliedern
2. Außerordentliche Wahl von Vorstandsmitgliedern § 10.5
3. Planung, Vorbereitung und Organisation der Zunftversammlungen
4. Festlegung des Jahresprogramms
5. Genehmigungen von Neuanschaffungen und außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe, die durch die Zunftversammlung festgelegt wurde

## § 15 Zunftversammlung

1. Die Zunftversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  2. Die Zunftversammlung besteht aus allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern.
  3. Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten 6 Wochen des Vereinsjahres eine ordentliche Zunftversammlung ein. Alle Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in Textform eingeladen werden. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
  4. Den Vorsitz führt der Zunftmeister, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.
  5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  6. Stimmberechtigte Mitglieder können Tagesordnungspunkte bis 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen.
  7. Über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung während der Versammlung entscheidet die Zunftversammlung mit einfacher Mehrheit.
  8. Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist Briefwahl oder eine Vertretung nicht zulässig.
  9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von
    - a) Satzungsänderungen: 3/4 - Mehrheit
    - b) Vereinsauflösung: 3/4- Mehrheit
- Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (mit Ausnahme der Wahlen von Vorstand und Zunftrat). Auf Antrag wenigstens eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
  11. Der Schriftführer hat über die Zunftversammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Dies kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden und liegt bei der nächsten Zunftversammlung auf.
  12. Eine außerordentliche Zunftversammlung muss vom Vorstand einberufen werden wenn:
    - a) Der Zunftrat mit einfacher Mehrheit dies bestimmt.
    - b) Mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angaben des Grundes beantragen.
- Diese hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Zunftversammlung.

## **§ 16 Aufgaben der Zunftversammlung**

1. Wahl und Ernennung des Vorstandes und des Zunftrates
2. Prüfen und Genehmigen des jährlichen Rechenschaftsberichts
  - a) des Zunftmeisters bzw. dessen Stellvertreters
  - b) des Kassierers
  - c) des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Festlegen des Mitgliedsbeitrages
6. Festlegen des Betrages, bis zu denen der Vorstand und der Zunftrat Neuanschaffungen und außerplanmäßige Ausgaben vornehmen können
7. Ernennen des Kassenprüfers
8. Behandeln der Anträge laut Tagesordnung
9. Vereinsauflösung
10. Aufnahme von aktiven Mitgliedern

## **IV. Sonstiges**

### **§ 17 Häsordnung**

Häs und Maske sind das Aushängeschild des Vereins. Dies muss jedem Mitglied bewusst sein. Über das Aussehen, Verändern und Tragen von Häs und Maske wird eine gesonderte Häsordnung von der Zunftversammlung verabschiedet und gepflegt. Die Häsordnung ist für alle aktiven Mitglieder verpflichtend. Eigenmächtiges Zuwider-handeln kann mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Ulm.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

Erstfassung der Satzung am 2. Juli 2004 in der konstituierenden Zunftversammlung.  
Ulm, 02. Juli 2004, mit Beschluß vom 11.11.2012 abgeänderte Fassung.